



HVBG

HVBG-Info 07/1992 vom 12.03.1992, S. 0579 - 0585, DOK 374.111/017-LSG

**Kein UV-Schutz für ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bei der Teilnahme an einem Sommerfest - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.08.1991 - L 2 U 702/91**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 8, 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) für ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bei der Teilnahme an einem Sommerfest;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.08.1991 - L 2 U 702/91 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 2 RU 39/91 - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.8.1991 - L 2 U 702/91 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die gemeinsam mit anderen Vereinen erfolgte Teilnahme einer Tauzieh-Auswahlmannschaft der Freiwilligen Feuerwehr am Sommerfest des örtlichen Musikvereins ist keine den Zwecken der Feuerwehr wesentlich dienende Tätigkeit. Der somit fehlende innere Zusammenhang mit dem versicherungsrechtlich geschützten Unternehmenszweck kann auch nicht durch Anordnungen des örtlichen Feuerwehrkommandanten (Aufnahme der Veranstaltung in den "Dienstplan"; Anrechnung auf die Pflicht-Dienststunden der vom Bundeswehrdienst Freigestellten) hergestellt werden.